

7 PRÜFUNGSVERMERK

Wir führten die Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang, ergänzt um den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Ellefeld zum 31. Dezember 2021 auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung durch. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO sowie unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes. Zusätzlich wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und die Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf beachtet, soweit diese den kommunalen Besonderheiten gerecht werden.

Unsere Aufgabe ist es, neben der Beurteilung über den Jahresabschluss dahingehend, ob

- ▶ bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- ▶ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- ▶ der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- ▶ das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Satzungen und die landesrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

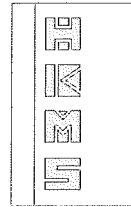
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Es wird deshalb dem Jahresabschluss der Gemeinde Ellefeld zum 31. Dezember 2021 der folgende uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 -bestehend aus der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht- den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Ellefeld.



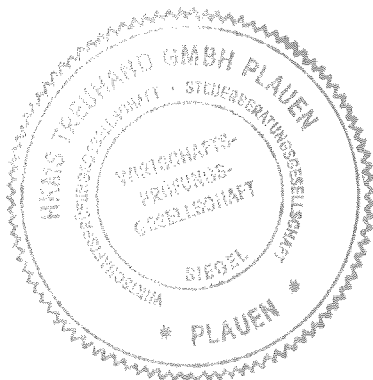
Ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf Folgendes hin:

- ▶ Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren im Vorjahr Gewerbesteuereinnahmen (T€ 107) enthalten, die Nachveranlagungen für 2017 sowie den Veranlagungszeitraum 2020 betrafen. Die zugehörigen Bescheide wurden im Dezember 2020 veranlagt und hätten als Ertrag erfasst werden müssen. Da die Fälligkeit aber im Januar 2021 lag, die Zahlungen jedoch schon im Dezember 2020 eingingen, erfolgte systemseitig die Zuordnung als passive Rechnungsabgrenzung.
Im Berichtsjahr ist dieser Fall nicht mehr aufgetreten und der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält nur die üblichen im Voraus erhaltenen Zahlungen, die im Folgejahr Ertrag darstellen.
- ▶ Die im Vorjahresabschluss (31. Dezember 2020) noch unter den Anlagen im Bau befindliche Baumaßnahme Treppe Himmelsleiter 2. Bauabschnitt wurde im Jahr 2021 fertiggestellt (T€ 117). Die in der Gesamtmaßnahme enthaltene instandgesetzte Stützmauer (T€ 40) wurde zwar aktiviert, aber die Restnutzungsdauer der alten Mauer nicht verlängert. Dies ist im Jahresabschluss des Folgejahres noch nachzuholen.

Diese o.g. Feststellungen sind weder einzeln noch insgesamt wesentlich und führen daher nicht zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerkes.

Plauen, den 05. November 2024

HKMS Treuhand GmbH Plauen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Köbrich
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen hierzu insbesondere auf § 328 HGB.